

Steuerliche Informationen für Mandanten Januar 2001

Mit diesem Schreiben informiere ich Sie über:

1. Entfernungspauschale beschlossen
2. Neue Abschreibungstabellen ab 1. Januar 2001
3. Eigenheimzulage: Öko-Förderung verlängert
4. Vorsteuer aus Übernachtungskosten absehbar
5. Anerkennung von Verlusten aus geschlossenen Immobilienfonds
6. Kirchensteuer auf steuerfreie Kapitaleinkünfte
7. Versorgungsleistungen bei Übertragung von Vermögen mit geringem Wert
8. Private Nutzung von "Internet-Computern"
9. Ertragsanteilsbesteuerung bei Witwenrenten
10. Änderungen bei der Investitionszulage
11. Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer-Vorauszahlungen 2001

1. Entfernungspauschale beschlossen

Der Bundesrat hat das Gesetz zur Einführung einer Entfernungspauschale verabschiedet. Danach können Arbeitnehmer mit Wirkung vom 1. Januar 2001 an eine **verkehrsmittelunabhängige** Entfernungspauschale für Fahrten bzw. Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit geltend machen:

- für die ersten 10 Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte jeweils **0,70 DM** pro Arbeitstag;
- für jeden weiteren Entfernungskilometer **0,80 DM** pro Arbeitstag.

Mit der Entfernungspauschale sind sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit Wegen zwischen Wohnung und Arbeitsstätte abgegolten. Die Pauschale kann bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 DM jährlich **ohne Nachweis** in Anspruch genommen werden. Ein höherer Betrag kann geltend gemacht werden, wenn für die Strecke ein PKW benutzt wird. Dies wirkt sich bei Auto-Fernpendlern, die weiter als ca. 60 Kilometer von ihrer Arbeitsstätte entfernt wohnen, aus. Insbesondere die Nutzung **öffentlicher Verkehrsmittel** (Bahn, Bus) wird künftig stärker gefördert: Für entsprechende Aufwendungen kann entweder die neue Entfernungspauschale bis zum Höchstbetrag von 10.000 DM geltend gemacht werden oder die tatsächlichen Kosten. Wie bisher mindern steuerfreie bzw. pauschal versteuerte Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Fahrten des Arbeitnehmers zwischen Wohnung und Arbeitsstätte den Werbungskostenabzug. Zu beachten ist allerdings, dass sich entsprechende Werbungskosten - wie bisher - erst dann auswirken, wenn der beim Lohnsteuerabzug bereits berücksichtigte Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 2.000 DM überschritten wird.

2. Neue Abschreibungstabellen ab 1. Januar 2001

Die Aufwendungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens - mit Ausnahme der sog. geringwertigen Wirtschaftsgüter bis 800 DM - können nicht sofort in voller Höhe als Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend gemacht werden. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für diese Gegenstände werden rechnerisch auf eine angenommene Nutzungsdauer verteilt und ein entsprechender Teil der Kosten jährlich als Abschreibung steuerlich berücksichtigt. Die Nutzungsdauer wird jeweils von der Finanzverwaltung in sog. AfA-Tabellen festgelegt. Für Wirtschaftsgüter, die **nach dem 31. Dezember 2000** angeschafft oder hergestellt worden sind bzw. werden, hat die Finanzverwaltung jetzt neue Abschreibungstabellen herausgegeben. Für viele Gegenstände ergibt sich danach eine längere Nutzungsdauer, d. h. eine geringere jährliche Abschreibung. So ist z. B. bei einem **PKW** künftig von einer Nutzungsdauer von **6 Jahren** (bisher 5 Jahre) auszugehen; bei gleich bleibender (linearer) Abschreibung bedeutet dies einen Prozentsatz von jährlich 16,6 v. H. (statt bisher 20 v. H.).

Eine Verbesserung ergibt sich dagegen bei **Personalcomputern**, Notebooks und Peripheriegeräten (z. B. Druckern, Scannern, Bildschirmen): Diese können künftig statt auf 4 auf **3 Jahre** (linearer Prozentsatz: 33,3 v. H.) verteilt abgeschrieben werden.

3. Eigenheimzulage: Öko-Förderung verlängert

Die ökologische Zusatzförderung im Rahmen der Eigenheimzulage wurde um zwei Jahre verlängert. Danach werden sog. Niedrigenergiehäuser (vgl. § 9 Abs. 4 EigZulG) weiterhin mit zusätzlich 400 DM pro Jahr gefördert, wenn sie bis zum **31. Dezember 2002** fertig gestellt oder im Jahr der Fertigstellung (spätestens am 31. Dezember 2002) angeschafft werden. Außerdem wird die Zusatzförderung von Solar-, Wärmepumpen- und Wärmerückgewinnungsanlagen (vgl. § 9 Abs. 3 EigZulG) von höchstens 500 DM jährlich um zwei Jahre verlängert. Dabei ist zu beachten, dass bei Elektro-Wärmepumpenanlagen die Leistungszahl mindestens 4,0 (bisher 3,5) und bei Sole-Wasser-Wärmepumpenanlagen mindestens 3,8 betragen muss.

4. Vorsteuer aus Übernachtungskosten absehbar

Seit 1. April 1999 darf aus Reisekosten eines Unternehmers oder seines Personals keine Vorsteuer mehr geltend gemacht werden, soweit es sich um Verpflegungs-, Übernachtungs- oder um Fahrtkosten für Fahrzeuge des Personals handelt (§ 15 Abs. 1 a Nr. 2 UStG). Die offizielle Begründung dieser Einschränkung war, dass durch derartige Aufwendungen auch der private Bereich berührt wird. Der Bundesfinanzhof hatte diese gesetzliche Regelung zu beurteilen und hat entschieden, dass zumindest teilweise ein Widerspruch zum EG-Recht besteht. Danach ist die gesetzliche Regelung zumindest hinsichtlich der Übernachtungskosten nicht anwendbar. Damit können rückwirkend ab 1. April 1999 die im Zusammenhang mit Übernachtungskosten in Rechnung gestellten Umsatzsteuerbeträge als Vorsteuer geltend gemacht werden.

5. Anerkennung von Verlusten aus geschlossenen Immobilienfonds

Geschlossene Immobilienfonds bestehen häufig in der Rechtsform von Personengesellschaften (Kommanditgesellschaften) und beschäftigen sich insbesondere mit der Errichtung bzw. dem Erwerb und der Verwaltung von Immobilienvermögen. Das Prinzip dieses Modells beruht regelmäßig auf (hohen) Verlustzuweisungen mit entsprechenden Steuervorteilen für die Gesellschafter (= Kommanditisten) in der Investitionsphase. In der sich daran anschließenden Nutzungs- bzw. Vermietungsphase sollen z. B. durch Verträge mit Dauermietern über einen

längeren Zeitraum verteilt positive Vermietungseinkünfte erzielt werden. Da die Anfangsverluste häufig erst nach einem längeren (Vermietungs-)Zeitraum von z. B. 20 oder 30 Jahren "kompensiert" werden, werden derartige Modelle regelmäßig einer strengen steuerlichen Prüfung unterzogen.

Zu beachten ist dabei, dass entsprechende Verluste nur in eingeschränktem Umfang mit anderen Einkünften verrechnet werden dürfen, wenn die Verluste z. B. besonders hoch sind oder wenn im Konzept der Fondsgesellschaft der steuerliche Vorteil zu sehr im Vordergrund steht (siehe dazu § 2 Abs. 3 EStG bzw. § 2 b EStG).

Davon abgesehen prüft die Finanzverwaltung regelmäßig, ob derartige Verluste überhaupt berücksichtigt werden können; dies ist dann ausgeschlossen, wenn keine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt und die Tätigkeit als "**Liebhaberei**" betrachtet wird. Zwar hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass bei der Vermietung von Wohnobjekten grundsätzlich von der Absicht ausgegangen werden kann, einen Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten zu erzielen, auch wenn erst nach Jahrzehnten Renditen erwirtschaftet werden können. Eine Ausnahme hiervon hat der Bundesfinanzhof aber für den Fall gesehen, dass den Gesellschaftern des Fonds von vornherein eine vertraglich abgesicherte **Verkaufsoption** für ihre Anteile eingeräumt wird. Im Streitfall konnten die Gesellschafter ihre Fondsanteile innerhalb einer Frist (an die Gründungsgesellschafter zurück) verkaufen, in der ein Einnahmeüberschuss nicht zu erzielen war. Da auch die übrigen Verträge so gestaltet waren, dass mit der Ausübung der Option zu rechnen war, hat das Gericht die steuerliche Berücksichtigung der Verluste bei den Gesellschaftern untersagt.

6. Kirchensteuer auf steuerfreie Kapitaleinkünfte

Nach dem Steuersenkungsgesetz ist für Gewinnausschüttungen, Dividenden usw. von Kapitalgesellschaften, für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften sowie für entsprechende "Spekulationsgewinne" das Halbeinkünfteverfahren eingeführt worden. Das bedeutet, dass - in der Regel ab dem Jahr 2002 - grundsätzlich 50 v. H. dieser Einkünfte steuerfrei bleiben (vgl. § 3 Nr. 40 EStG). Diese Befreiung gilt allerdings nicht für die Kirchensteuer. Ein kürzlich verabschiedetes Gesetz schreibt vor, dass für Zwecke der Bemessung der Kirchensteuer die steuerfreien Beträge nach § 3 Nr. 40 EStG hinzugerechnet werden müssen.

Entsprechendes gilt für die ebenfalls mit dem Steuersenkungsgesetz eingeführte Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer (§ 35 EStG). Die Kirchensteuer wird hier ohne diese Ermäßigung der Einkommensteuer berechnet.

7. Versorgungsleistungen bei Übertragung von Vermögen mit geringem Wert

Die Übertragung von Vermögensgegenständen (Betriebe, Grundstücke) im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge z. B. auf Kinder wird steuerlich regelmäßig als unentgeltlicher Vorgang behandelt. Sofern als "Gegenleistung" für die Vermögensübertragung wiederkehrende Leistungen an die Eltern gezahlt werden, können diese als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Die Abzugsfähigkeit dieser Versorgungsleistungen (als dauernde Last in voller Höhe oder als Leibrente mit dem geringeren Ertragsanteil) richtet sich nach derzeitiger Verwaltungspraxis insbesondere nach der Ertragsfähigkeit und dem Wert des übertragenen Vermögens. Beträgt danach der Wert des übertragenen Vermögens nicht mindestens **50 v. H.** des Kapitalwerts der wiederkehrenden Leistungen, erkennt die Finanzverwaltung die Versorgungsleistungen generell nicht als Sonderausgaben an, sondern behandelt die Zahlungen in vollem Umfang als steuerlich nicht abziehbare Unterhaltsleistungen.

Dieser Praxis ist der Bundesfinanzhof jetzt entgegengetreten und hat entschieden, dass auch in diesen Fällen als Sonderausgaben abziehbare Versorgungsleistungen vorliegen können. Im Streitfall hatte der dem Sohn übertragene Betrieb einen (Substanz-)Wert von 0 DM (aufgrund von Verlusten in früheren Jahren). Da in den letzten Jahren Gewinne erwirtschaftet wurden und die Versorgungsleistungen somit aus den Erträgen des Betriebs erbracht werden konnten, sah das Gericht die Voraussetzungen für den Abzug der Versorgungsleistungen als erfüllt an. Mit der Ablehnung der 50 v. H.-Regelung weicht der Bundesfinanzhof auch von seiner früheren Auffassung ab. Aus diesem Grund hat das Gericht die Klärung dieser Frage dem Großen Senat zur Entscheidung vorgelegt. Es bleibt daher abzuwarten, ob dieser steuerzahlerfreundliche Beschluss Bestand haben wird.

8. Private Nutzung von "Internet-Computern"

Wie bereits im November 2000 berichtet, soll die private Nutzung von betrieblichen Internet- bzw. Online-Verbindungen durch Arbeitnehmer - entgegen ursprünglichen Plänen - ohne lohnsteuerliche Folgen bleiben. Zu diesem Zweck ist nun eine generelle gesetzliche Steuerbefreiung für derartige Vorteile eingeführt worden (§ 3 Nr. 45 EStG). Diese Regelung ist bereits rückwirkend für das Jahr 2000 anzuwenden und gilt grundsätzlich für alle betrieblichen Telekommunikationsgeräte (Telefon, Fax, Handy, Internet).

9. Ertragsanteilsbesteuerung bei Witwenrenten

Renten sind grundsätzlich nur mit dem Ertragsanteil steuerpflichtig. Dieser ist um so höher, je länger die voraussichtliche Laufzeit einer Rente ist. Bei einer Zeitrente ergibt sich der Ertragsanteil unmittelbar aus der Laufzeit der Rente (vgl. Tabelle in § 55 EStDV), bei einer lebenslänglichen Rente ist der Ertragsanteil abhängig vom Lebensalter bei Rentenbeginn (vgl. Tabelle in § 22 EStG). Die Ermittlung des Ertragsanteils einer Rente richtet sich also danach, ob es sich um eine lebenslängliche oder eine zeitlich befristete Rente handelt.

Diese Einordnung ist bei Witwenrenten nicht ganz einfach, weil es dafür auf den sozialversicherungsrechtlichen Hintergrund ankommt. Die Witwenrente wird als sog. "Große Witwenrente" gezahlt, wenn die Berechtigte

- das 45. Lebensjahr vollendet hat (§ 46 Abs. 2 Nr. 2 SGB VI) oder
- berufs- oder erwerbsunfähig ist oder
- ein Kind erzieht, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das aufgrund einer Behinderung sich nicht selbst unterhalten kann (§ 46 Abs. 2 Nr. 1 SGB VI).

In den übrigen Fällen spricht man von einer "Kleinen Witwenrente". Bei der "Kleinen Witwenrente" wird der Ertragsanteil wie für eine Zeitrente ermittelt und dabei unterstellt, dass diese bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres läuft, weil dann eine Umstellung in die "Große Witwenrente" erfolgt. Bei der "Großen Witwenrente" ist die Finanzverwaltung dagegen i. d. R. von einer lebenslänglichen Rente ausgegangen: Der steuerpflichtige Ertragsanteil ist in diesen Fällen um so höher, je jünger die Witwe bei Rentenbeginn ist. Der Bundesfinanzhof hat jetzt entschieden, dass sozialversicherungsrechtliche Regelungen, die zum Wegfall des Anspruchs führen können, zu beachten sind und ggf., zu einer Beurteilung als Zeitrente mit einem erheblich geringeren Ertragsanteil führen. Im Streitfall erhielt die Witwe die "Große Witwenrente" nur für eine Übergangszeit, weil danach die Anrechnung der eigenen Einkünfte zu einem Wegfall der

Witwenrente führte. Der Ertragsanteil wurde daher nur auf Grundlage der Rentenlaufzeit bis zum Ende der Übergangszeit ermittelt.

10. Änderungen bei der Investitionszulage

Zum Jahreswechsel wurde auch das Investitionszulagengesetz geändert. Wichtigste Änderung ist die Einführung einer besonderen Zulage für betriebliche Erstinvestitionen im "Randgebiet" in Höhe von 15 v. H. bzw. 27,5 v. H., wenn mit der Investition nach dem 31. Dezember 2000 begonnen wird. Die zum "Randgebiet" gehörenden Landkreise und kreisfreien Städte sind in der neuen Anlage 2 zum InvZulG auf gelistet.

Die Sonderregelung für Ost-Berlin wird rückwirkend zum 1. Januar **2000** auf die Gemeinden des Landes Brandenburg ausgedehnt, die zur Arbeitsmarktregion des Landes Berlin nach der neuen Anlage 3 zum InvZulG gehören; gleichzeitig wird die Investitionszulage für Erstinvestitionen in diesem Gebiet von 25 v. H. auf 20 v. H. gesenkt.

Die Neuregelung für das Randgebiet und die Zulage für Berlin und das Umland stehen noch unter Vorbehalt der Genehmigung durch die EU-Kommission.

11. Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer-Vorauszahlungen 2001

Unternehmer, die ihre Voranmeldungen **monatlich** abgeben, können die Fristverlängerung für 2001 in Anspruch nehmen, wenn sie einen entsprechenden Antrag bereits für 2000 gestellt hatten oder diesen Antrag erstmals bis zum 10. **Februar 2001** stellen. Die Voranmeldung und die Umsatzsteuer-Vorauszahlung sind dann für Januar am 10. März, für Februar am 10. April usw. fällig. Für den Antrag ist ein amtlich vorgeschriebener Vordruck zu verwenden.

Die Fristverlängerung ist davon abhängig, dass eine **Sondervorauszahlung** in Höhe eines Elftels der Summe der Vorauszahlungen für 2000 angemeldet und bis zum 10. Februar 2001 entrichtet wird. Diese Sondervorauszahlung wird auf die am 10. Februar 2002 fällige Vorauszahlung für Dezember 2001 angerechnet.

Vierteljahreszahler brauchen keine Sondervorauszahlung zu leisten. Bei ihnen gilt die für ein Kalenderjahr genehmigte Fristverlängerung ebenfalls für die folgenden Kalenderjahre weiter (bis auf Widerruf). Ein erstmaliger Antrag auf Fristverlängerung ist in diesen Fällen bis zum 10. April 2001 beim Finanzamt zu stellen.

Eine gewährte Dauerfristverlängerung gilt auch für die vierteljährlich abzugebenden **Zusammenfassenden Meldungen (§ 18 a UStG)**, in denen Angaben zum innergemeinschaftlichen Warenverkehr zu machen sind; die Zusammenfassenden Meldungen sind dann jeweils bis zum 10. Mai/August/November 2001 sowie bis zum 10. Februar 2002 abzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Knut Lingott
Steuerberater